OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553066/9/BeH-553067/2

Datum:
Linz, 5. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide wohnhaft in C__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 22. März 2023, GZ: AUWR-2002-578871/11-Gut/Vi, betreffend wasserrechtliche Bewilligung einer Abwasserbeseitigungsanlage (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Wartberg an der Krems, vertreten durch Bgm. D__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 22. März 2023, GZ: AUWR-2022-578871/11-Gut/Vi, wurde der Marktgemeinde Wartberg an der Krems (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage im neuen Gewerbegebiet Ost durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für den bereits bestehenden Regenwasserkanalstrang „RW-Kanal am Teich“ gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Infrastrukturelle Erschließung, Gewerbegebiet Ost, C__“ vom Juni 2022, GZ: 18120-04, ausgearbeitet von der E__, F__, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Spruchpunkt II. des Bescheids statuiert die iSd § 63 lit b WRG 1959 freiwillig eingeräumten Dienstbarkeiten und Spruchpunkt III. des Bescheids enthält den Abspruch über die von der mP zu entrichtenden Verfahrenskosten.

I.2. Mit E-Mail vom 1. August 2024 – sowie weiterer Eingaben per E-Mail vom 7. August sowie 27. August 2024 – erhoben A__ und B__ (in weiterer Folge: beschwerdeführende Parteien, bP) letztlich Beschwerde gegen den Bescheid.

Sie schildern darin zusammengefasst, dass sie Eigentümer des Gst. Nr. aaa, KG bbb, C__ seien und als Unterlieger zur dem gegenständlichen Bescheid vorausgehenden Wasserrechtsverhandlung nicht geladen geworden zu sein. Dies werde daher beeinsprucht. Der G__ fließe durch den Privatgrund der bP und der Zubringer zum G__ münde „nach dem Gst. Nr. ccc KG ddd“ in den G__, wobei es für diese Einleitung [gemeint wohl: Einleitung des G__-Zubringers in den G__, Anm.] keine wasserrechtliche Bewilligung gebe. Die bP hätten sehr große Probleme mit diesem Bach durch Windwurf und Überschwemmungen. Für die Einleitung in den G__ bzw dessen Zubringer gebe es keine wasserrechtlichen Bewilligungen, weswegen sie schon im Streit mit der mP seien. Auch an anderen Stellen bzw Bereichen gebe es „illegale Einleitungen“ bzw „Schwarzbauten“ etc. Weitere angrenzende Flächen würden sicher in Zukunft auch bebaut, aber im Projekt nicht berücksichtigt.

I.3. Die bB legte am 5. September 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) bzw am 6. September 2024 postal unter Anschluss des Einreichprojekts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben werden die der Beschwerdevorlage vorangehenden Ermittlungsschritte der bP zur Klärung des Erklärungswerts der Beschwerde dargelegt, auf die erfolgte doppelte Kundmachung der wasserrechtlichen Verhandlung vom 31. Jänner 2023 sowie die bewilligte Einleitung der gedrosselten Niederschlagswässer in den Zubringer zum G__ hingewiesen und im Übrigen im Wesentlichen auf die Aktenlage bzw die Bescheidbegründung verwiesen. Die bP beantragt die Zurückweisung in eventu die Abweisung der Beschwerde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerde sowie das Vorlageschreiben der mP gemäß § 10 VwGVG mit Schreiben vom 10. September 2024 zur Kenntnis gebracht.

I.5. Die mP nahm am 12. September 2024 zur Beschwerde Stellung und schloss sich darin vollumfänglich und vollinhaltlich den Ausführungen der bB im Vorlageschreiben an.

I.6. Mit Schreiben der bB vom 23. September 2024 sowie 8. Oktober 2024 leitete die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere E-Mails der bP vom 16. September 2024 sowie 4. Oktober 2024 samt Anhänge zuständigkeitshalber weiter.

Darin wird von den bP wiederum ausgeführt, dass der G__ über ihren Privatgrund fließe, auf das Hochwasser im August 2002 „nicht hingewiesen worden sei“, und der „RW Kanal am Teich“ in den Zubringer zum G__ münde, wobei dieser nach dem Gst. Nr. ccc KG ddd in den G__ münde und für die Einleitung ab der Liegenschaft Schellenberger es keine wasserrechtlichen Bewilligungen gäbe. Auch wird von der Unterspülung eines Lindenbaums durch den Zubringer zum G__ berichtet und eine kurze Rechtsauskunft der H__ betreffend § 9 Abs 2 WRG 1959 weitergeleitet.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte angesichts den Vorbringen den bP mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 Parteiengehör. Im diesbezüglichen Schreiben wird auf die im vorgelegten Behördenakt dokumentierte Kundmachung der Verhandlung vom 31. Jänner 2024 sowie auf die sich daraus für die bP ergebenden rechtlichen Folgen einer entsprechenden Kundmachung hingewiesen und das Wesen eines Projektgenehmigungsverfahrens kurz erläutert.

I.8. Die bP gaben dazu innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab. Mit Mail vom 4. November 2024 brachten die bP jedoch erneut ihre im wesentlichen bereits in den Eingaben zuvor dargelegten Punkte vor (unterlassene Ladung zur wasserrechtlichen Verhandlung, Nichtberücksichtigung der Hochwässer von August 2002 und 2022 in der Hochwasserberechnung, fehlende wasserrechtliche Bewilligungen – insb für Teilstück von Einleitung in den Zubringern bis zum Moderbach, Nichtberücksichtigung von bestehenden Schächten und befürchtete

illegale Ausleitung dadurch, Probleme mit Bach durch Windwurf und Überschwemmungen wegen einer alten Wehr,…).

II. Sachverhalt, Beweise Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw Eingaben.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerden zurückzuweisen sind (vgl sogleich unter Punkt III.).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die bP sind jeweils Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb, C__. Im nördlichen Bereich dieses Grundstücks wird dieses vom „G__“ durchflossen. Ebenfalls auf diesem Grundstück mündet der von Norden kommende „G__ Zubringer“ in den G__.

II.2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der bB vom 22. März 2023 wurde der mP die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage im neuen Gewerbegebiet Ost durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für den bereits bestehenden Regenwasserkanalstrang „RW-Kanal am Teich“ gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Infrastrukturelle Erschließung, Gewerbegebiet Ost, C__“ vom Juni 2022, GZ: 18120-04, ausgearbeitet von der E__, F__, erteilt.

Die verfahrensgegenständliche Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt projektsgemäß in einem weiter nördlich des Grundstücks der bP gelegenen Bereich (im Bereich des Kreisverkehrs südlich des Gewerbegebietes) in den Zubringer des G__. Auf dem Grundstück der bP befinden sich keine Anlagenteile des mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid bewilligten Projekts der mP. Die bP verfügen auch im Umkreis von 200 m um den Projektsbereich über keine verzeichneten Wasserrechte.

II.2.3. Bezüglich der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit wurde von der bB für den 31. Jänner 2023, 09:30 Uhr, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Neben der persönlichen Verständigung der mP und weiterer Personen durch gesondertes Schreiben wurde die Verhandlung durch Anschlag des Schriftstücks

der bB vom 10. Jänner 2023 mit der GZ: AUWR-2022-578871/4-Gut/Vi an der Amtstafel der Marktgemeinde Wartberg an der Krems und durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel der bB, angeschlagen jeweils von 12. Jänner 2023 bis 31. Jänner 2023, kundgemacht.

In dieser Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand vollständig und genau beschrieben und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projektsunterlagen (Wasserrechtliches Einreichprojekt „Infrastrukturelle Erschließung, Gewerbegebiet Ost, C__“ vom Juni 2022, GZ: 18120-04, ausgearbeitet von der E__, F__) unter Angabe von Ort (Marktgemeindeamt C__ oder bB) und Zeit (jeweils nach telefonischer Terminvereinbarung) sowie auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen.

II.2.4. Die bP wurden von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt. Die bP hatten weder im Vorfeld der anberaumten Verhandlung eine Stellungnahme abgegeben, noch an der mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2023 teilgenommen. Die bP wandten sich erstmals mit E-Mail vom 31. März 2024 an die bB.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (insbesondere aus der Verhandlungsanordnung der bB vom 10. Jänner 2023 samt Kundmachungs- bzw Aktenvermerk, der Verhandlungsschrift vom 31. Jänner 2023 sowie dem wasserrechtlichen Einreichprojekt und den Eingaben der bP). Im Übrigen blieben die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (insb Inhalt und Art der Kundmachung, Einbindung/Eingaben der bP im Verfahren sowie deren unterbliebene persönliche Ladung zur mündlichen Verhandlung) auch von allen Parteien völlig unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl 215/1959 in der geltenden Fassung, lauten (auszugsweise):

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;[…]

Mündliche Verhandlung

§ 107. (1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen. […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), StF: BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der

Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 3 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. […]“

III.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

III.2.1. Voraussetzung für die Erhebung einer Parteibeschwerde iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid ist die Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Mit dem Verlust der Parteistellung im behördlichen Verfahren geht der Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht einher (vgl etwa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

III.2.2. Die bP wurden im vorliegenden Fall nicht persönlich zur behördlichen Verhandlung am 31. Jänner 2023 geladen. Jedoch wurde die Verhandlung gemäß § 107 Abs 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wartberg an der Krems) und gemäß § 107 Abs 1 WRG 1959 iVm § 42 Abs 1 zweiter Satz und Abs 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der bB) jeweils von 12. bis 31. Jänner 2023 und unter Hinweis auf die Präklusions- bzw Säumnisfolgen, kundgemacht. In der Anberaumung der mündlichen

Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand auch vollständig und genau beschrieben und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die verfahrensgegenständlichen Projektsunterlagen (Wasserrechtliches Einreichprojekt „Infrastrukturelle Erschließung, Gewerbegebiet Ost, C__“ vom Juni 2022, GZ: 18120-04, ausgearbeitet von der E__, F__) unter Angabe von Ort (Marktgemeindeamt C__ oder bB) und Zeit (jeweils nach telefonischer Terminvereinbarung) sowie auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen.

Diese qualifizierte „doppelte“ Kundmachung hat nach § 42 Abs 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist nicht (mehr) Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs 1 AVG. Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge ist nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies – wie im gegenständlichen Verfahren (vgl dazu bereits die Ausführungen zuvor) – der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) selbst jene Personen, die von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (vgl dazu die ständige Rsp des VwGH, so etwa VwGH 25.06.2020, Ra 2020/07/0042 mwN).

Im gegenständlichen Fall haben sich die bP erst nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und Erlassung des Bescheids, konkret erst am 31. März 2024 bezüglich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens an die bB gewandt. Da daher Seitens der bP bei der bB keine auf das gegenständliche Vorhaben bezogene Einwendungen vor bzw spätestens bei der mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2023 eingebracht wurden, sondern erst viel später – unter anderem auch auf dieses Verfahren bezugnehmendes – Vorbringen erstattet wurden (erstmals mit E-Mail vom 31. März 2024, insb jedoch durch die letztlich als Beschwerde gewerteten Eingaben vom 1. sowie 8. August 2024), haben diese eine allfällige Parteistellung im gegenständlichen Bewilligungsverfahren betreffend die von der mP beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage im neuen Gewerbegebiet Ost durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für den bereits bestehenden Regenwasserkanalstrang „RW-Kanal am Teich“ gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Infrastrukturelle Erschließung, Gewerbegebiet Ost, C__“ vom Juni 2022, GZ: 18120-04, ausgearbeitet von der E__, F__, jedenfalls verloren.

III.3. Weitere Anmerkungen

Die einer etwaigen Präklusion vorausgehenden Frage, ob den bP überhaupt im verfahrensgegenständlichen Verfahren Parteistellung zugekommen wäre, kann angesichts dessen dahingestellt bleiben. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die bP weder Eigentümer von im Projektsbereich befindlicher Grundstücke noch Wasserbenutzungsberechtigte sind. Auch erfolgt die verfahrensgegenständliche Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer projektsgemäß in einem weiter nördlich des Grundstücks der bP gelegenen Bereich (im Bereich des Kreisverkehrs südlich des Gewerbegebietes) in den Zubringer des G__. Erst dieser Zubringer zum G__ mündet nördlich kommend am Grundstück der bP in den dort verlaufenden G__.

Weiters wird im Hinblick auf das Vorbringen der bP darauf hingewiesen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, bei dem die Bewilligungsfähigkeit aufgrund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist. Gegenstand des Verfahrens ist bzw war das in den von der mP eingereichten Plänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt. Ob die tatsächliche Ausführung eines Vorhabens der erteilten Bewilligung und den dabei vidierten Einreichplänen entspricht oder davon abweicht und den Konsens überschreitet, ist im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als Projektbewilligungsverfahren ebenso wenig maßgeblich als eine etwaige vorherige konsenslose Bauführung. Es waren daher im Rahmen dieses von der bB zu GZ: AUWR-2022-578871 geführten und nunmehr gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nur die Darstellungen in den mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Einreichunterlagen maßgebend.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß für allfällige weitere, von den bP im Zuge ihrer Eingaben vorgebrachten Punkte, wie etwa die von den bP dargestellten allgemeine Probleme mit dem Bach durch Windwurf bzw Überschwemmungen wegen einer älteren, nicht mehr benützten Wehr oder aber befürchtete „illegale“ Einleitungen oder allfällige künftige Nutzungsausweitungen. Derartige Punkte sind keine im Rahmen eines Projektbewilligungsverfahrens, deren Sache – wie bereits ausgeführt – ein konkret beantragtes Projekt ist, bzw eines diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens zu klärenden Problemstellungen.

Ganz allgemein ist angesichts des Vorbringens der bP noch darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nach den Regelungen des WRG 1959 (vgl insb §§ 1-3 WRG 1959) vorzunehmen ist. Vor allem ist dabei zu beachten, dass Gewässerbett und Wasserwelle die Eigenschaft als öffentliches oder privates Gut nicht teilen müssen. Vielmehr kann auch ein öffentliches Gewässer iSd WRG 1959 über Privatgrund und ein privates Gewässer über öffentlichen Grund fließen (vgl für viele etwa VwGH 25.04.2002, 98/07/0019).

III.4. Zusammengefasst sind die bP – soweit diesen überhaupt jemals Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zugekommen wäre, was angesichts des Ergebnisses letztlich dahingestellt bleiben konnte – im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren mangels rechtzeitiger Einwendungen jedenfalls präkludiert, weshalb ihnen bereits deswegen keine Beschwerdelegitimation gegen den das Verfahren abschließenden, gegenständlich angefochtenen Bescheid zukommt. Eine trotz Verlust der Parteistellung gemäß § 42 Abs 1 AVG erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen (vgl für viele VwGH 08.07.2020, Ra 2020/07/0032).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „doppelten Kundmachung“ in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw zur Beschwerdelegitimation ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger